

Musterausbildungsvertrag

Erklärungen zu Seite 1



Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer

Ausbildungsvertrag für Zahnmedizinische Fachangestellte

Zwischen der/dem Ausbildenden (Zahnärztin/Zahnarzt) / dem Ausbildungsbetrieb

1

Name der/des Ausbildenden / des Ausbildungsbetriebs (im Folgenden Ausbildende/-r genannt)

Straße / Hausnummer / PLZ / Ort

verantwortliche/r Ausbilder/-in (Zahnärztin/Zahnarzt)

2

Nachname, Vorname

Die/der Auszubildende wird an folgendem Standort des Ausbildungsbetriebs eingesetzt:

Straße / Hausnummer / PLZ / Ort

und der/dem Auszubildenden

Nachname, Vorname

3

(im Folgenden Auszubildende/-r genannt)

Straße / Hausnummer / PLZ / Ort

Geburtsdatum

Geburtsort und Land

4

Staatsangehörigkeit

Schulbildung / Schulabschluss

5

(ggf. vorangegangener Berufsabschluss)

gesetzlich vertreten durch*

Eltern

Mutter

Vater

Vormund

6

Nachname(n), Vorname(n)

Straße / Hausnummer / PLZ / Ort

wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

Datum Ausbildungsbeginn

Datum Ausbildungsende

7

* Es müssen alle gesetzlichen Vertreter angegeben werden. Wenn nur ein Elternteil allein sorgeberechtigt ist oder wenn der Name der/des Auszubildenden vom Namen der/des Elternteils abweicht, bitte entsprechenden Nachweis beifügen. Hat der/die Auszubildende einen Vormund, so bedarf es zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

1 Zwischen der/dem Ausbildenden (Zahnärztin/Zahnarzt)/dem Ausbildungsbetrieb

Hier tragen Sie den Namen und die Anschrift des Ausbildungsbetriebes/der Ausbildungspraxis ein.

2 verantwortliche/r Ausbilder/-in (Zahnärztin/Zahnarzt)

Übernimmt die/der Ausbildende nicht selbst die Ausbildung oder sind mehrere Zahnärzte/-innen Praxisinhaber (BAG) und damit in der Gemeinschaft Ausbildende, muss ein/e in der Praxis tätige/r Zahnärztin/Zahnarzt als zuständige/r Ausbilder/-in namentlich bestellt werden. Ausbilder/-innen können nur approbierte Zahnärztinnen oder Zahnärzte sein. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt auch im Falle der Bestellung eines Ausbilders weiterhin die ausbildende Praxis.

3 Nachname, Vorname

Bitte geben Sie den Namen der/des Auszubildenden leserlich in der vorgegebenen Reihenfolge an. Tragen Sie die Angaben zum Namen so ein, wie sie im Ausweis bzw. Reisepass stehen.

4 Geburtsort und Land

Bei einem Geburtsort außerhalb Deutschlands geben Sie bitte auch das Geburtsland an.

5 Schulbildung/Schulabschluss

Bitte geben Sie hier den letzten bzw. höchsten erfolgreich absolvierten Bildungsabschluss an.

6 gesetzlich vertreten durch

Bei minderjährigen Auszubildenden müssen beide gesetzlichen Vertreter angegeben werden. Es müssen auch beide gesetzlichen Vertreter den Ausbildungsvertrag unterschreiben. Wenn nur ein Elternteil allein sorgeberechtigt ist, muss ein entsprechender Nachweis beigefügt werden (Bescheinigung für die Alleinsorge). Ebenso bitten wir um einen Nachweis (Geburtsurkunde der Auszubildenden, neue Eheschließung eines Elternteils etc.), wenn der Name der/des Auszubildenden vom Namen der Eltern/des Elternteils abweicht.

7 Datum Ausbildungsbeginn/Datum Ausbildungsende

Die regelmäßige Ausbildungszeit ist drei Jahre – z.B. 1.9.2021 bis 31.8.2024 oder 20.10.2021 bis 19.10.2024

§ 1 Ausbildungsanforderungen

8

Die/Der Auszubildende verpflichtet sich, die/den Auszubildende/n für den Beruf der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes und der aufgrund dieser Bestimmungen im Bereich der Bayerischen Landeszahnärztekammer erlassenen Vorschriften, auszubilden. Die Ausbildung richtet sich nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/ zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 04.07.2001 (BGBl. 2001 I S.1492).

§ 2 Ausbildungszeit, Probezeit

9

- (1) Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsverordnung drei Jahre.
Die Berufsausbildung wird in
 Vollzeit
 Teilzeit (_____ % der Ausbildungszeit in Vollzeit) durchgeführt. Die Ausbildungsdauer verlängert sich aufgrund der Teilzeit um _____ Monate.
- (2) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und des Ausbildenden hat die zuständige Stelle gemäß § 8 Abs.1 BBiG die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.
- (3) Die Probezeit beträgt vier Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als sechs Wochen unterbrochen, so verlängert sie sich um diese Zeit.
- (4) Besteht die/die Auszubildende vor Ablauf der unter Ziffer 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Besteht die/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 3 Kündigung und Praxisübergang

10

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, ferner durch die/den Auszubildende/n mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Falle der Wahl einer anderen Berufsausbildung ist ferner der Nachweis über den Abschluss eines anderweitigen Berufsausbildungsvertrages zu erbringen.
- (3) Bei einem Praxisübergang muss § 613a BGB berücksichtigt werden.
- (4) Die vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ist dem zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Urlaub, Ausbildungszeit

11

- (1) Der/Dem Auszubildenden ist für jedes Kalenderjahr ein bezahlter Erholungsurlaub zu gewähren:

a) Für Auszubildende unter 18 Jahren gelten Mindestwerte für den jährlichen Urlaub aufgrund des Jugendarbeitsschutzgesetzes:

1. 30 Werktage (= 25 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche), wenn die/die Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
2. 27 Werktage (= 23 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche), wenn die/die Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
3. 25 Werktage (= 21 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche), wenn die/die Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

- b) Auszubildende über 18 Jahre erhalten entsprechend § 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz einen Jahresurlaub von 24 Werktagen (= 20 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche). Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/die Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.
 - (4) Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit soll ohne Ruhepausen 8 Stunden nicht überschreiten; die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit* in der Ausbildungsstätte beträgt

_____ Stunden.

Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt

_____ Stunden.

§ 5 Vergütung

12

Die/Der Auszubildende bezahlt eine angemessene monatliche Vergütung. Sie ist so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.

Sie beträgt

im ersten Ausbildungsjahr _____ € brutto,

im zweiten Ausbildungsjahr _____ € brutto,

im dritten Ausbildungsjahr _____ € brutto.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats bezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Pflichten der/des Auszubildenden

13

Die/Der Auszubildende verpflichtet sich

- (1) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsverordnung erforderlich ist. Sie/Er hat die Berufsausbildung nach Maßgabe der in § 1 genannten Vorschriften so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann;

* Nach dem JArbSchG beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen grundsätzlich acht Stunden. Ist allerdings die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als acht Stunden verkürzt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche bis zu acht- einhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG). Im Übrigen sind die Vorschriften des JArbSchG über die höchstzulässigen Wochenarbeitszeiten zu beachten.

8

§ 1 – Ausbildungsanforderungen

Findet die Berufsausbildung in einer kieferorthopädischen Praxis oder bei der Bundeswehr statt, verpflichtet sich die/der Auszubildende, die in der Ausbildungspraxis nicht zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Vertragszahnarztpraxis vermitteln zu lassen und dies zu gewährleisten. Hierfür ist mit dem Ausbildungsvertrag eine [Zusatzvereinbarung](#) vorzulegen. Dies ist zusätzlich in § 11 Abs. 1 des Ausbildungsvertrages anzugeben.

9

§ 2 – Ausbildungszeit, Probezeit

Zu (1): Die Durchführung der Berufsausbildung ist auch in Teilzeit möglich. Die Dauer der Ausbildungszeit verlängert sich entsprechend der Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit. Die Verlängerung ist bei der Angabe Datum Ausbildungsende (Punkt 7) zu berücksichtigen. [Richtlinien Teilzeitberufsausbildung](#)

Zu (2): [Richtlinien zur Abkürzung der Ausbildungszeit](#) gem. § 8 Abs. 1 BBiG

Zu (3): Außer dem hier genannten Grund gibt es keine Möglichkeit, die Probezeit zu verlängern. Eine sonstige Vereinbarung über die Verlängerung der Probezeit ist unwirksam. Die Vertragsparteien müssen sich innerhalb der vier Monate entscheiden, ob das Ausbildungsverhältnis fortgesetzt werden soll.

Zu (4): Mit der Mitteilung über das Bestehen der Abschlussprüfung endet das Ausbildungsverhältnis. Es ist mit der/dem ZFA ein neuer Dienstvertrag mit dem vollen Gehalt einer/eines ZFA zu schließen. Andernfalls muss die/der ausgebildete ZFA über die unverzügliche Meldung bei der Arbeitsagentur informiert werden. Die beiden Vertragsparteien sollten rechtzeitig (frühestens sechs Monate vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses) über die Weiterbeschäftigung sprechen.

Zu (5): Die Verlängerung des Ausbildungsvertrages erfolgt in diesem Fall bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin und muss dem Zahnärztlichen Bezirksverband mitgeteilt werden. Die/Der Auszubildende kann der Verlängerung nicht widersprechen.

10

§ 3 – Kündigung und Praxisübergang

Zu (2): Nach Ablauf der Probezeit ist eine ordentliche Kündigung z.B. wegen Praxiswechsel nicht möglich. Sollte ein Praxiswechsel unvermeidbar sein und von beiden Seiten gewünscht, so kann das Ausbildungsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen durch einen Aufhebungsvertrag beendet werden. Die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, unabhängig welcher Art, muss dem Zahnärztlichen Bezirksverband angezeigt werden.

11

§ 4 – Urlaub, Ausbildungszeit

Zu (1): Der Urlaub soll Auszubildenden vorrangig in den Berufsschulferien gegeben werden. Die hier angegebenen Urlaubstage geben den gesetzlichen Mindesturlaub wieder. Eine darüber hinausgehende individuelle Vereinbarung kann jederzeit getroffen werden.

Zu (2): Samstag ist ein Werktag. Die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes sind auf eine 6-Tage-Woche ausgerichtet. Wird in der Praxis in der 5-Tage-Woche gearbeitet, muss die Anzahl der Mindesturlaubstage entsprechend umgerechnet werden.

Zu (3): Endet das Ausbildungsverhältnis nach erfüllter Wartezeit und nach dem 30.6. eines Jahres, so besteht Anspruch auf den gesamten Jahresurlaub und ist der/dem Auszubildenden bis zum Ausscheiden zu gewähren oder nach dem Ausscheiden abzugelten.

Zu (4): Jugendliche: Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Pausen müssen mindestens betragen: 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis sechs Stunden und 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Auszubildende über 18 Jahre: Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und von mindestens 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden zu unterbrechen. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen erwachsene Auszubildende nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Die Ausbildung erfolgt grundsätzlich in Vollzeit in einer 5-Tage-Woche. Für die Angabe der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit kann hier der Durchschnittswert – in der Regel acht Stunden – eingetragen werden. In diesem Fall beträgt die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit 40 Stunden. Bei Unterschreitung der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit von sieben Stunden bzw. 35 Stunden pro Woche handelt es sich grundsätzlich nicht mehr um eine Vollzeitausbildung. In einem solchen Fall ist ein Teilzeitausbildungsverhältnis mit Verlängerung der Gesamtausbildungszeit zu vereinbaren.

12 § 5 – Vergütung

Die aktuelle Empfehlung der BLZK zur Ausbildungsvergütung beträgt:

730 Euro im ersten,

770 Euro im zweiten und

820 Euro im dritten Ausbildungsjahr.

13 § 6 – Pflichten der/des Auszubildenden

Zu (4): Der/die Auszubildende kann an einem Berufsschultag nicht vom Besuch der Berufsschule befreit werden, um sie/ihn stattdessen in der Praxis zu beschäftigen, auch nicht aufgrund eines betrieblichen Erfordernisses mit Bescheinigung des Auszubildenden.

Führt eine Berufsschule den Unterricht im Wege eines Online-Unterrichts/Homeschoolings durch, muss die Freistellung dafür zu den sonst üblichen Berufsschulzeiten erfolgen.

Zu (5): Ein ordnungsgemäß geführtes Berichtsheft ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Zu (6): Eine ausbildungsfremde Beschäftigung des Auszubildenden ist nicht gestattet.

Zu (9): Die Eintragung des Ausbildungsvertrags in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Zu (10): Alle Auszubildenden sind auch an dem Arbeitstag freizustellen, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

Erklärungen zu Seite 3

3

- (2) die/den Auszubildende/n persönlich auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen;
- (3) der/dem Auszubildenden kostenlos Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind;
- (4) für einen ordnungsgemäßen und regelmäßigen Berufsschulbesuch auch im Online-/Homeschooling-Unterricht der/des Auszubildenden zu sorgen und die /den Auszubildenden in der dafür erforderlichen Zeit freizustellen;
- (5) der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn das Berichtsheft für die vorgesehene Ausbildungszeit zur Verfügung zu stellen und ihr/ihm Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises während der Ausbildungszeit ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig abzuzeichnen;
- (6) der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- (7) dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- (8) sich von der/dem jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung gem. §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r
 - a) vor der Aufnahme der Ausbildung ärztlich untersucht und
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- (9) unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages – spätestens vor Beginn der Berufsausbildung – die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse beim zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband zu beantragen; (Die Vertragsniederschriften, und bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG, sind diesem Antrag beizufügen.) Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes.
- (10) die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme an den Prüfungen sowie an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen;
- (11) der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG beizufügen.

§ 7 Pflichten der/des Auszubildenden

14

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Insbesondere verpflichtet sie/er sich

- (1) die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- (2) auf Höflichkeit, Sauberkeit und Hygiene zu achten;
- (3) am Berufsschulunterricht und an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen;
- (4) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

- (5) alle im Rahmen der zahnärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich der/dem Auszubildenden mitzuteilen;
- (6) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die festgesetzte Arbeitszeit zu beachten;
- (7) das vorgesehene Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen, regelmäßig der/dem Auszubildenden vorzulegen und von ihr/ihm unterzeichnen zu lassen;
- (8) Geräte, Instrumente und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- (9) über Patienten- und Praxisbelange Stillschweigen zu wahren, die ihr/ihm in Ausübung ihrer/seiner Ausbildungstätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind (§ 203 StGB, Schweigepflicht);
- (10) der/dem Auszubildenden im Erkrankungsfalle unverzüglich im Laufe des Vormittags des ersten Fehltagess von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen schriftlich, telefonisch oder durch einen Beauftragten Mitteilung zu machen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Die/Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung ab dem ersten Krankheitstag zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (11) soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes vor Beginn der Ausbildung ärztlich untersuchen und nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen.
Der/Die Erziehungsberechtigte/n oder andere gesetzliche Vertreter haben die/den Auszubildende/n anzuhalten, alle ihre/seine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 8 Zeugnis

15

Die/Der Auszubildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat die/der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die/der Ausbilder/in das Zeugnis unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 Beilegen von Streitigkeiten

16

Für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung des zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverbandes anzustreben.

§ 10 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren (auch Prüfungsgebühren für Wiederholungsprüfungen bei fortgesetztem Auszubildendenverhältnis) trägt die/der Auszubildende.

14 § 7 – Pflichten der/des Auszubildenden

Zu (3): Es besteht eine Pflicht zur Teilnahme am Berufsschulunterricht. Im Krankheitsfalle gilt § 7 Absatz 10. Unentschuldigtes Fehlen kann die Kürzung der Ausbildungsvergütung für diese Zeit zur Folge haben. Bei größeren Fehlzeiten kann die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet sein.

Zu (7): Ein ordnungsgemäß geführtes Berichtsheft ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Zu (10): Soll eine ärztliche Bescheinigung ab dem ersten Krankheitstag vorgelegt werden, so muss das ausdrücklich vereinbart werden. Die Mitteilung im Erkrankungsfall und Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gilt für die Teilnahme am Berufsschulunterricht gleichermaßen.

15 § 8 – Zeugnis

Das Zeugnis soll zeitnah zum Ende des Ausbildungsverhältnisses ausgestellt werden, um die/den Auszubildenden nicht bei der Stellensuche zu benachteiligen.

16 § 9 – Beilegen von Streitigkeiten

Bei der Bayerischen Landes Zahnärztekammer ist kein Schlichtungsausschuss nach § 111 Abs. 2 ArbGG eingerichtet, der vor einer arbeitsgerichtlichen Klage eingeschaltet werden muss. Bei arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten kann grundsätzlich direkt Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden. Dennoch bietet der jeweils zuständige ZBV in Streitfällen eine Mitwirkung zur Erreichung einer gütlichen Einigung an.

Erklärungen zu Seite 4

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

17

- (1) Für den Fall, dass eine Vorschrift dieses Vertrages oder ein Teil davon unwirksam sein sollte, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.
- (2) Es wurde eine Zusatzvereinbarung geschlossen, um die in der Ausbildungspraxis (KFO oder Bundeswehr) nicht zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Vertragszahnarztpraxis vermitteln zu lassen. Der Ausbildende hält die/den Auszubildende/n zur Teilnahme an der Zusatzausbildung an und stellt sie/ihn dafür frei.
 - Nein
 - Ja _____
Name und Anschrift der Vertragszahnarztpraxis
 - Zusatzausbildung einmal wöchentlich ab: _____ / _____
Datum Ausbildungstag/Wochentag
 - Zusatzausbildung als Blockausbildung ab: _____
Datum (12 Ausbildungswochen)
- (3) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung getroffen werden.
- (4) _____
- (5) _____

Ort, Datum

Unterschrift der/des Ausbildenden

Praxisstempel

Unterschrift der/des Auszubildenden

Unterschrift aller Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter

18

Es müssen alle gesetzlichen Vertreter angegeben werden. Wenn nur ein Elternteil allein sorgeberechtigt ist oder wenn der Name der/des Auszubildenden vom Namen der/des Eltern(teils) abweicht, bitte entsprechenden Nachweis beifügen.

Hinweis:

Bitte senden Sie alle drei Vertragsexemplare an Ihren zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband.

Nach Genehmigung und Eintragung erhalten Sie zwei Ausfertigungen zurück. Davon ist eine Ausfertigung der/dem Auszubildenden auszuhandigen. Die dritte Ausfertigung verbleibt beim zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband.

Wesentliche Änderungen des Inhalts dieses Vertrages (z. B. Wechsel der/des verantwortlichen Ausbilderin/Ausbilders) sowie Unterbrechungen (z. B. wegen Elternzeit) sind beim Zahnärztlichen Bezirksverband anzuzeigen.

Der Ausbildungsvertrag wird vom Zahnärztlichen Bezirksverband unter folgender Nummer in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen:

Ort/Datum/Unterschrift/Siegel

Zahnärztliche
Kammer

17 § 11 – Sonstige Vereinbarungen

Zu (2): Der Abschluss einer Zusatzvereinbarung mit einer anderen Zahnarztpraxis ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages und muss an dieser Stelle im Ausbildungsvertrag zusätzlich aufgenommen werden. (siehe auch Punkt 8 zu § 1 des Vertrages)

18 Unterschrift aller Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter

Bei minderjährigen Auszubildenden ist der Ausbildungsvertrag von beiden gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Ist ein Elternteil allein sorgeberechtigt, so ist eine Bescheinigung für die Alleinsorge einzureichen.